



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUESETZBUCH (BAUGB) v. 08.12.1986, DER BAUINUTZUNGSVERORDNUNG (BAUINVO) v. 23.01.1990 UND DER PLANZEUGVERORDNUNG (PlanzV 90) v. 18.12.1990

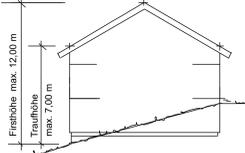
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1 **MD DORFGEBIET § 5 BAUNVO**
Das Dorfgelbiet wird nach der Art der zulässigen Nutzungen gegliedert. (§ 1 Abs. 4, Nr. 1 BauNVO)
- 1.1.1 **MD₁ DORFGEBIET₁** in dem nur Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (ohne dazugehöriges Wohnen und Wohngebäude) zulässig sind. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)
- 1.1.2 **MD₂ DORFGEBIET₂** Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Anlagen für Verwertung sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Tankstellen sind unzulässig. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
- 1.1.3 **MD₃ DORFGEBIET₃** in dem nur Betriebe zur Be- und Verarbeitung sowie Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe zulässig sind. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)
Nicht zulässig sind Wohnungen und Wohngebäude. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.1.4 Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BAUGB, §§ 16, 17 u. 18 BAUNVO

- 2.1 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- 2.1.1 Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen nicht überschritten werden.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- 2.2.1 Die max. Höhen baulicher Anlagen wird wie folgt festgesetzt:
maximale Traufhöhe 7,00 m
maximale Firsthöhe 12,50 m
- 2.2.2 Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt der Schnittpunkt der an das Gebäude, oder bei Höhenversatz des an den Gebäudeteil an grenzen - den tiefsten Stelle des natürlichen Geländes mit der Gebäude aussenkannte
- 2.2.2.1 Als natürliches Gelände gilt die Grundstückstopographie vor Beginn jeglicher Bauarbeiten.
- 2.2.2.2 Als Bezugspunkt der Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (siehe nachfolgende Skizze). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

SKIZZE ZUR GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG:



- 2.3 **0,4 / 0,6** Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 BauNVO)
- 2.4 **(0,8) / 1,0** Geschosflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 BauNVO)
- 2.5 **●●●●●** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BAUNVO

- 3.1 **o** Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.2 **a 80 m** Von der offenen abweichende Bauweise, in der Gebäudelängen bis 80 m zulässig sind. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- 3.3 **—** Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- 3.4 Die Hauptgebäudestellung wird nur senkrecht bzw. parallel zu den festgelegten Baugrenzen zugelassen.

4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- 4.1 **■** Straßenverkehrsflächen
- 4.2 **■** Gehweg - Fußweg - Schrammbord
- 4.3 **■** Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- 4.4 **●●●●●** Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- 4.5 **—** Gartenzugang - unbefestigt
- 4.6 **—** Grenze der Ortsdurchfahrt
- 4.7 **■** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 4.7.1 **A** Anliegerweg - gemischt genutzt

5. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- 5.1 **○** Unterirdische Leitung
- 5.1.1 **OE** Abwasserleitung
- 5.1.2 **WV** Wasserleitung
- 5.2 **●●●●●** Oberirdische Leitung
- 5.2.1 **20 KV** 20 KV - Freileitung
- 5.2.1.1 Abstandsbestimmungen
Hinweis:
Zwischen den spannungsführenden Leitersellen der 20 KV-Freileitung und den zu errichtenden Gebäuden ist entsprechend den VDE-Bestimmungen bei großem Durchhang und ausgeschwungenen Leitersellen jederzeit ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten. Der Mindestabstand vom unteren Leitersell bis zur Straße muß mind. 7,0 m und zum sonstigen Gelände mind. 6,0 m betragen.

6. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- 6.1 **■** Öffentliche Grünflächen
- 6.1.1 Grünfläche zur Erhaltung- und Entwicklung einer Wiesenbrache mit Seggen und Röhrichtbestand
- 6.1.2 **■** Grünanlage

- 6.2 **■** Private Grünflächen
- 6.2.1 **■** Wiese mit Streuobstbäumen
- 6.2.2 **■** Gartenfläche

7. FLÄCHEN ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- 7.1 **—** Entwässerungsgraben

8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 8.1 **■** Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde

9. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 9.1 **■** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Sicherstellung des Ausgleichs nach § 21 NatSchG.
Die Fläche ist als Wiese bzw. Wiesenbrache zu erhalten. Auf Flurstück - Nr. 2536 sind entlang der Grenze zum Verbrauchermarkt vier hochstammige Eschen gemäß den punktuellen Pflanzgeböten anzupflanzen. Die Wiesenflächen sollen max. ein- mal jährlich, jedoch nicht vor Ende September, gemäht werden. Das Mähgut ist abzuräumen. Düngung und Pestizidsatz sind unzulässig.
Die Fläche ist in eine extensiv zu nutzende bzw. zu pflegende Streuobstwiese umzuwandeln. Je 150 m² Fläche ist ein hochstammiger Obstbaum zu pflanzen. Die Fläche ist zweimal jährlich, nicht vor Anfang Juli bzw. Mitte September, zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
Düngung und Anwendung von Pestiziden ist nicht zulässig.
Die Vorgabe der Baumauswahl des Grünordnungsplanes ist zu beachten
- 9.1.1 **1** Die Flächen sind als Wiese bzw. Wiesenbrache zu erhalten. Auf Flurstück - Nr. 2536 sind entlang der Grenze zum Verbrauchermarkt vier hochstammige Eschen gemäß den punktuellen Pflanzgeböten anzupflanzen. Die Wiesenflächen sollen max. ein- mal jährlich, jedoch nicht vor Ende September, gemäht werden. Das Mähgut ist abzuräumen. Düngung und Pestizidsatz sind unzulässig.
Die Fläche ist in eine extensiv zu nutzende bzw. zu pflegende Streuobstwiese umzuwandeln. Je 150 m² Fläche ist ein hochstammiger Obstbaum zu pflanzen. Die Fläche ist zweimal jährlich, nicht vor Anfang Juli bzw. Mitte September, zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
Düngung und Anwendung von Pestiziden ist nicht zulässig.
Die Vorgabe der Baumauswahl des Grünordnungsplanes ist zu beachten
- 9.1.2 **2** Die Flächen sind als Wiese bzw. Wiesenbrache zu erhalten. Auf Flurstück - Nr. 2536 sind entlang der Grenze zum Verbrauchermarkt vier hochstammige Eschen gemäß den punktuellen Pflanzgeböten anzupflanzen. Die Wiesenflächen sollen max. ein- mal jährlich, jedoch nicht vor Ende September, gemäht werden. Das Mähgut ist abzuräumen. Düngung und Pestizidsatz sind unzulässig.
Die Fläche ist in eine extensiv zu nutzende bzw. zu pflegende Streuobstwiese umzuwandeln. Je 150 m² Fläche ist ein hochstammiger Obstbaum zu pflanzen. Die Fläche ist zweimal jährlich, nicht vor Anfang Juli bzw. Mitte September, zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
Düngung und Anwendung von Pestiziden ist nicht zulässig.
Die Vorgabe der Baumauswahl des Grünordnungsplanes ist zu beachten
- 9.2 Oberflächenbefestigung von Stellplätzen, Lagerplätzen, Grundstückszugängen und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einer Versickerungsrate ≥ 200 l/h/a auszustatten. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.
Hinzu ausgenommen sind jene Flächen bei denen die Besorgnis besteht, dass infolge der beabsichtigten Nutzung der Boden oder das Grundwasser bzw. Gewässer verunreinigt werden könnte.
Hinweise:
Die Versickerungsrate einschließlich des Dauerhaftigkeitsnachweises ist durch Materialprüfung und ein Prüfzeugnis im Baugenehmigungsverfahren zu belegen.
Eventuelle Flachdachausbildungen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
Mindestens 10% der Fassaden gewerblich genutzter Gebäude, Carports und Garagen sind dauerhaft durch Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
Unlackierte metallische Dachabdeckungen und Fassadenverkleidungen werden, wegen den damit verbundenen Gewässer- und Bodenbelastungen mit Schwermetallen, nicht zugelassen.
Die Straßenbeleuchtung ist zum Schutz nachfolgender Insekten mit Natriumdampf-Hochdrucklampen der neuen Generation auszustatten.
Private Außenbeleuchtungsanlagen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ein Dauerbetrieb ist zu vermeiden.
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. (Siehe auch § 20 BauGB)
Der Mutterboden und der Bodenaushub können nur dann verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 des BBodSchG (Vorsorgepflicht) und § 9 BBodSchV nicht hervorgerufen wird.
Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vermischung etc.)
In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
Erdaushub ist weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes zu verwenden.
Es wird empfohlen, das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Dachwasser vor dessen Ableitung zu erfassen, durch Zisternen zurückzuhalten und einer Regenwasseremutzung (z.B. Gartenbewässerung) zuzuführen. Bei weitergehender Nutzung sind die DIN 1988 und kommunale Erhebungsgrundsätze zu beachten!
Am Westrand des Gebietes sind unbelastete Niederschlagswasser aus Dachflächen über die Wiesenmitte in den vorhandenen Vorflutgraben einzuleiten.

10. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 10.1 **■** Sichtwinkelflächen
10.1.1 Die festgesetzten Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe 0,80m, gemessen über der jeweils angrenzenden Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

11. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstaben a und b, BauGB

- 11.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Bepflanzung.
11.1.1 In der Fläche mit Bindung für die Bepflanzung ist die Wiesenbrache mit Seggen- und Röhrichtbestand zu erhalten. Die Festsetzungen der Ziff. 9.1.1 sind zu beachten.
11.2 Je 6 Stellplätze im gewerblichen Bereich ist ein großkroniger Laubbaum mit mindestens 10 qm Pflanzfläche anzupflanzen.
11.3 Mindestens 10 % der nicht bebauten Grundstücksflächen sind mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist je 1,5 qm Pflanzfläche ein Strauch anzuziehen.
Hinweis:
Der Strauchbewuchs gemäß Ziff. 11.3 sollte als Hecke im hinteren Grundstücksbereich angelegt werden, um hier einen zusammenhängenden ökologisch sinnvollen Obst-, Wiesen- oder Hainbuchenker zu erzielen. Ein Rückschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrschutzes vorgenommen werden und eine naturnahe Wuchsförmigkeit angestrebt werden. Ein Rückschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.) vorgenommen werden.
11.4 Standort für das Anpflanzen von Bäumen
11.4.1 In der Fläche mit Bindung für die Bepflanzung ist dieser nach Möglichkeit punktuell genau an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen. Unter Berücksichtigung der gewünschten Biotopstruktur (s. Ziff. 11.3) darf dieser auf Baugrundstücken bis zu 5 m vom festgelegten Standort abweichen.
11.5 Zur Bepflanzung werden allgemein nur bodenständige, heimische Laubgehölze zugelassen. Hierbei sind die Pflanzenzeiten im Anhang des Grünordnungsplanes, Anlage Nr. 4, zu beachten
11.6 Zu erhaltender Einzelbaum
11.6.1 Zu erhaltende Bäume dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Verlust oder natürlichem Abgang in gleicher Art und Wuchsförmigkeit zu ersetzen. Bei großem Jungbäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Stamm-, Wurzel- und Kronenschäden zu schützen.
11.7 Bei Bauarbeiten ist für einen ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Vegetation Sorge zu tragen. Die DIN 18920 ist zu beachten. Bodenverdichtungen im Bereich der Kronenraufe sind zu vermeiden.
11.8 Sofern Festsetzungen nach Ziff. 11.1 bis 11.7 auf dem Baugrundstück zu beachten sind, ist mit den Baugesuchunterlagen die entsprechende Bepflanzung oder Pflanzhaltung durch einen qualifizierten Plan der Grüngestaltung nachzuweisen. Die Festlegungen des Grünordnungsplanes sind zu beachten.
11.9 Die Bepflanzung der Grundstücke ist mit der Bebauung zu vollziehen und spätestens 2 Jahre nach Gebäudenutzung nachzuweisen.

12. FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

- 12.1 **■** Flächen für Abgrabungen, Böschungssneigung 1 : 1,5
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den öffentlichen, an Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 20 cm und einer Tiefe von 40 cm erforderlich. (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen u. Aufschüttungen gehen nicht in das Strasseneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken. Gemäß § 12 Abs. 5 StrG, besteht keine Erwerbspflicht durch die Gemeinde.

13. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB

- 13.1 **—** Grenze des Plangebietes

14. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENEN HINWEISE § 9 Abs. 6 BauNVO

- Hinweis: Bodenfunde
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Wertjahres nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Abmung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.
- Hinweis: Altlasten
Werden bei Erdarbeiten erdferme Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg und den §§ 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei ist die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt Fachdienst Umweltschutz umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.
Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Geplante Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Böschungen
- Vorhandene Bäume
- Geplante Gebäude aus Baugesuch
- MD** Hinweis auf Nachbarmutzungen (Dorfgelbiet)
- A B C** Straßenbezeichnung
- BT** Hinweis auf Biotop nach § 24a NatSchG

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.08.1995

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 1.1 Zur Farbgebung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur gedeckte Farbtöne verwendet werden. Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren und Werbeanlagen.
- 1.2 Gewerblich genutzte Gebäude sind mindestens alle 30 m durch Farbgebung oder Versatz vertikal zu gliedern.

2. DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 2.1 Als Dachformen werden nur geneigt zu Dächern zugelassen. Einseitig geneigte Puttdächer sind nur für Gewerbebauten und für Wirtschaftsgebäude im MD1-Gebiet zulässig.
- 2.2 Die Dachneigung wird für Gewerbegebäude auf 15 bis 35°, bei Wohngebäuden auf 25 - 48° begrenzt.
- 2.2.1 Im gewerblichen Bereich und im MD1-Gebiet können ausnahmsweise auch flach geneigte Dächer ab 7° Dachneigung oder extensiv begrünte Flachdächer zugelassen werden. Garagen im Grenzbereich sind mit Dachneigungen ab 15° oder mit extensiv begrünten Flachdächern zulässig.
- 2.3 Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

3. DACHGESTALTUNG § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 3.1 Zur Dachdeckung geneigter Dächer dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Unlackierte metallische Dachabdeckungen werden nicht zugelassen. (siehe auch Hinweis Ziff. 9)

4. EINFRIEDIGUNG, GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

- 4.1 Einfriedigungen dürfen entlang von Verkehrsflächen bei Wohngrundstücken eine Höhe von 1,50 m, bei Gewerbegrundstücken eine Höhe von 2,00 m über Straßenhöhe nicht überschreiten. Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Die Einschränkung im Bereich der Sichtwinkelflächen nach Nr. 10.1.1 der Festsetzungen ist zu beachten.
- 4.2 Entlang von Verkehrsflächen sind nur offene Einfriedigungen zulässig.
- 4.3 Die Gesamthöhe sonstiger Einfriedigungen darf 2,00m nicht überschreiten. Geschlossene Einfriedigungen in Form von Mauern oder Bretterzäunen werden nicht zugelassen.
- 4.4 Zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist mit Einfriedigungen ein Abstand v. 1,0 m einzuhalten.
- 4.5 Zur Sicherung der Durchlässigkeit von Kleintieren ist mit Zäunen ein Bodenabstand von 0,1m einzuhalten.
- 4.6 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

5. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

- 5.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

6. STELLPLATZVERPFLICHTUNG § 74 Abs. 2 Ziff. 2 LBO

- 6.1 Je Wohnung über 50 qm sind mind. 1,5 Stellplätze herzustellen. Halbe Werte sind aufzurunden. Je Einfamilienhaus sind mind. 2 Stellplätze herzustellen.

INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Leibold
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Schmidt
Beratende Ingenieure
Freier Stadtplaner
E-Mail: ifk@mosbach@onlin.de

Bearbeitet	Datum	Zeichen	Gefüge	Anlage	3	Fortgung	1
gezeichnet	27.10.2004	Lys					
	20.07.2004	Fah					603.3

Gemeinde: **Billigheim**
Ortsrat: **Sulzbach**
Projekt: **Bebauungsplan FROHNENGRUND**
Plan: **Lageplan 1 : 500**
Maststab:
Die Gemeinde:
Billigheim, den 20.07.2004
Der Bürgermeister:

Ausfertigung:
Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 20.07.2004 überein.
Billigheim, den 23.07.2004
Der Bürgermeister: